

77. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Beschluß der Generalversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nach § 271 H.G.B. wegen Verletzung des Gesetzes angefochten werden?

H.G.B. §§ 260, 268, 271.

B.G.B. § 826.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Mai 1908 i. S. A. G. Papier- und Zellstofffabriken i. L. (Bell.) w. E. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 623/07.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Nach dem Statute der verklagten Aktiengesellschaft, die sich seit dem 21. Januar 1906 in Liquidation befand, war der Zweck der Gesellschaft Fabrikation und Handel mit Papier, Zellstoff und ähnlichen Produkten, Beteiligung an gleichen und verwandten Geschäften, sei es durch Kapitaleinlage oder Aktienübernahme. Die Beklagte hatte früher die Fabrikation von Zellulose in U. betrieben, dann aber, da ihr Betrieb durch die Verwaltungsbehörden eingestellt worden war, ihr dortiges Fabrikanwesen an die Gesellschaft m. b. H. „Fabrik für Eisenkonstruktionen“ baselbst zum Preise von 100 000 M verkauft. Für den Kaufpreis war ihr die erste Hypothek eingeräumt worden. Nachdem die „Fabrik für Eisenkonstruktionen“ bedeutende Änderungen in Bau und Einrichtung vorgenommen hatte, trat die Beklagte mit ihrer Hypothek im Range hinter eine Hypothek einer Bank über 80 000 M zurück. In der Folge hatten die Direktoren der Beklagten, in deren Namen handelnd, der genannten Gesellschaft m. b. H. einen Wechselkredit von 20 000 M eingeräumt und außerdem Darlehen in laufender Rechnung gegeben. Trotzdem geriet die „Fabrik für Eisenkonstruktionen“ in Konkurs. In der Zwangsvollstreckung fiel die Beklagte mit ihrer Hypothek aus. Außer der Hypothekenforderung betrug die Forderung der Beklagten aus Wechseln und Darlehen 64 735,16 M, der nach der Sachlage am Schlusse der Berufungsinstanz einschließlich der voraussichtlichen Konkursdividende von 2 v. H. eine Deckung von rund 22 712 M gegenüberstand. Der Reinerlust aus den Wechsel- und Darlehnsgeschäften würde hiernach rund 42 023 M betragen haben.

In der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 5. Juli 1906 war u. a. Gegenstand der Tagesordnung: die Genehmigung der Liquidationsbilanz und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bis zum Eintritte der Liquidation der Gesellschaft. Die Entlastung wurde gegen die Stimmen der Kläger, von denen R. G. 52, Th. G. 9 Aktien besaß, erteilt. Die Kläger erklärten zu Protokoll Widerspruch gegen diesen Beschluß und beantragten mit der rechtzeitig erhobenen Klage, den Beschluß der Generalversammlung, wonach dem Vorstände und dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt wurde, für nichtig zu erklären.

Der erste Richter erkannte nach dem Antrage der Klage. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Klage war in erster Reihe damit begründet, die Kreditgewährungen an die Gesellschaft m. b. H. „Fabrik für Eisenkonstruktionen“ hätten eine Statutenverletzung enthalten. Seien aber die Kreditgewährungen statutenwidrig gewesen, so verlege auch die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates wegen dieser Statutenwidrigkeiten das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag. Darum sei eine Anfechtung nach § 271 H.G.B. zulässig, und greife nicht etwa nur § 268 H.G.B. Platz.

Das Berufungsgericht erwägt, die Kreditgewährungen seien als statutenwidrig zu bezeichnen; insbesondere sei zu verneinen, daß die dem Vorstände obliegende Verwaltung der der Beklagten gehörenden Hypothek zu den Kreditgewährungen berechtigten Anlaß geben durfte. Dagegen sei die Annahme gerechtfertigt, die Kreditgewährungen hätten wegen ihrer Höhe und Gefährlichkeit bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht als durch das Statut erlaubt erachtet werden dürfen. Aus dieser Verletzung der schulbigen Sorgfalt sei der Vorstand (§ 241 H.G.B.) und der Aufsichtsrat (§ 246 H.G.B.) der Gesellschaft schadenersatzpflichtig gewesen. Die Entlastung, die in der Generalversammlung vom 5. Juli 1906 beschlossen worden sei, enthalte, da die Generalversammlung über die Sachlage unterrichtet war oder sich noch hätte unterrichten können, einen Verzicht auf diese Schadenersatzansprüche aus der Kreditgewährung. Da die Generalversamm-

lung dazu keinen berechtigten Anlaß gehabt habe, so müsse deren Beschluß zum mindesten als eine Willkürlichkeit angesehen werden. Eine solche Freiheit bestehe für die Generalversammlung nicht; denn auch sie habe immer den Vorteil der Gesellschaft im Auge zu behalten. Verstoße sie dagegen, so verstoße sie gegen die Grundlagen, auf denen die Beteiligung der Aktionäre an dem Unternehmen beruhe, gegen ein selbstverständliches Prinzip des Gesellschaftsvertrages und gegen das Gesetz.

Die Revisionskläger führen dagegen aus, selbst wenn die Auffassung des Berufungsgerichts richtig wäre, daß die Kreditgewährungen eine von dem Vorstande und dem Aufsichtsrate zu vertretende fahrlässige Statutenverletzung enthielten, so wäre die weitere Annahme, daß die Generalversammlung nicht wegen solcher Handlungen Entlastung erteilen könne, rechtsirrig. Die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sei nach § 260 H.G.B. schlechtweg in das Ermessen der Generalversammlung gestellt, und der Entlastungsbeschluß sei dann schon gültig, wenn er dem Gesetze gemäß zustande gekommen sei. Welche Beweggründe die Aktionäre bei der Abstimmung geleitet hätten, sei unerheblich. Überdies fehle der Annahme, daß der Beschluß „willkürlich“ gegen den Vorteil der Gesellschaft gefaßt sei, jede Begründung.

Auch wenn mit dem Berufungsgerichte davon auszugehen ist, die Kreditgewährungen an die Gesellschaft m. b. H. hätten wegen ihrer Höhe und Gefährlichkeit bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt nicht als durch das Statut erlaubt und durch die übrige Sachlage gestattet erachtet werden dürfen und die Aktiengesellschaft habe danach gegen Vorstand und Aufsichtsrat einen Schadensersatzanspruch gehabt, so kann das angefochtene Urteil mit der Begründung, wie sie jetzt vorliegt, nicht aufrecht erhalten werden. Zwar gereicht an sich jeder Verzicht auf begründete Regressansprüche gegen zahlungsfähige Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats zum Nachteil der Aktiengesellschaft. Es ist indes nicht zu bezweifeln, daß ein solcher Entlastungsbeschluß dadurch allein grundsätzlich noch nicht gegen das Gesetz verstößt, und zwar auch dann, wenn die Schuldner gegen das Statut gefehlt haben. Gegen das Statut würde aber eine solche Entlastung nur verstoßen, wenn in dem Statute bestimmt wäre, daß auf solche Regressansprüche nicht verzichtet werden dürfe.

Dagegen ist nicht zu leugnen, daß ein solcher Entlastungsbeschluß gegen das Gesetz verstoßen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Mehrheit der Aktionäre bei der Beschlußfassung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich zum Nachteile der Aktiengesellschaft oder zum Nachteile der Minderheit gehandelt hat. Das ergibt sich aus den in dem § 826 B.G.B. ausgesprochenen Grundsätze. Dabei ist unter der „Mehrheit“, deren Handeln im Sinne des § 826 — anders gesagt: deren „dolus“ — vorliegen muß, um einen Entlastungsbeschluß ungesetzlich zu machen, nicht die Gesamtheit derjenigen zu verstehen, welche für die Entlastung gestimmt haben. Ein solches Handeln im Sinne des § 826 — der „dolus“ — braucht bloß bei dem Teile vorhanden zu sein, der im gegebenen Falle mindestens erforderlich war, um einen Mehrheitsbeschluß hervorzubringen. Dagegen kann ein Verstoß gegen das Gesetz nicht bereits dann angenommen werden, wenn die Mehrheit nur willkürlich ohne allen und jeden gerechtfertigten Grund durch den Entlastungsbeschluß auf die ihr als wohlbegründet bekannten Regressansprüche verzichtet hat, es sei denn, daß nach den begleitenden besonderen Umständen ein solches Verhalten zugleich den Tatbestand des § 826 erfüllt.

Die Ausführungen des Berufungsurteils reichen nicht zu, um die dargelegten Anforderungen für die Annahme eines Verstoßes gegen das Gesetz zu erfüllen. Das Berufungsgericht hat indes das in den Instanzen vorgetragene Tatsachenmaterial noch nicht nach den bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Eine solche Prüfung fällt wenigstens zum Teil in das Gebiet der Tatsachenwürdigung und kann insoweit von dem Revisionsgerichte nicht vorgenommen werden.“ . . .